



„Lügenpresse raus!“

Darf die AfD unliebsame Medienvertreter von ihren Parteitag ausschließen?

Die AfD Thüringen schließt ein Team des ARD-Magazins „Monitor“ vom Landesparteitag 2024 aus. Schon 2016 hatte die AfD in Baden-Württemberg keine Medienvertreter zu ihrem Landesparteitag zugelassen. In Bayern untersagte die AfD im Februar einem BR-Journalisten den Zutritt zu ihren Pressekonferenzen. Derartige Maßnahmen haben in rechtsextremen Kreisen Tradition: 2009 ließ die NPD keine Journalisten zu ihrem Sonderparteitag in Berlin zu und wiederholte dies sogleich 2010 für den damaligen Parteitag in Bamberg. Kurz bevor die NPD 2023 in „Die Heimat“ umfirmierte, fand der NPD-Bundesparteitag in Hessen statt. Auch hier wollten die Rechtsextremen unter sich bleiben: Zutritt für Medienvertreter verboten!

Müssen Journalistinnen und Journalisten also draußen bleiben, wenn Rechtsaußen-Parteien einfach keine Lust auf eine kritische Medienberichterstattung haben? Können sich Parteien ihre „Öffentlichkeit“ aussuchen und unliebsame Berichterstattende einfach so ausschließen? Parteien sind keine „private Veranstaltung“. § 1 Abs. 1 des Parteiengesetzes (PartG) definiert klar die Aufgabe der Parteien: „Die Parteien sind ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie erfüllen mit ihrer freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe.“ Parteien haben also eine öffentliche Funktion. Dafür erhalten sie auch öffentliche Mittel, nämlich die sogenannte „Parteienfinanzierung“. Das gilt für die AfD genauso wie für die anderen im Bundestag vertretenen Parteien. Nach dem Rechenschaftsbericht der AfD hat sie im Jahr 2021 mehr als elf Millionen Euro aus Staatsmitteln erhalten. Für den Landesverband Thüringen ist immerhin ein Betrag von knapp 130.000 Euro ausgewiesen.

Wer öffentliche Mittel erhält, muss auch die Öffentlichkeit darüber informieren, wie die öffentlichen Mittel eingesetzt werden. Parteien sind keine Geheimlogen. Sie müssen die Öffentlichkeit über ihre Parteiarbeit informieren. Das geschieht üblicherweise bei (Landes-) Parteitagen. Ein Parteitag ist nach dem Parteiengesetz das oberste Organ der Bundespartei oder der Landesverbände. Auf dem Parteitag müssen die Parteien – auch das regelt das Parteiengesetz – jedenfalls alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes vorlegen und darüber Beschluss fassen. Aufgabe der Medien wiederum ist es, die Öffentlichkeit über die Inhalte des Parteitages zu informieren.

Parteitage sind also grundsätzlich öffentlich. Das sieht auch die AfD so. In § 10 ihrer „Geschäftsordnung für Parteitage“ steht deshalb: „Der Bundesparteitag verhandelt grundsätzlich öffentlich.“ Diese Regelung gilt auch für die Landesparteitage, wenn die Landesverbände keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist in der Geschäftsordnung nur „für einzelne Beratungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten“ vorgesehen. Einen insgesamt „medienfreien Parteitag“ sieht die AfD-Geschäftsordnung also nicht vor.

Sind Parteitage öffentlich, sind sie eine Versammlung im Sinne des Versammlungsrechts. Die Versammlungsgesetze wiederum enthalten besondere Medienprivilegien, um eine Berichterstattung sicherzustellen. So bestimmt das Versammlungsgesetz in § 6 Abs. 2, dass „Pressevertreter“ (gemeint sind natürlich alle Medienvertreter) nicht ausgeschlossen werden können. Inzwischen sind die Bundesländer für das Versammlungsrecht zuständig. Solange es jedoch in einem Bundesland kein Landesgesetz gibt, gilt § 6 Abs. 2 des früheren Bundesversammlungsgesetzes. Natürlich sieht auch das Bayerische Versammlungsgesetz vor, dass „Pressevertreter“ nicht ausgeschlossen werden können. Sind Parteitage also öffentlich und gelten damit die Versammlungsgesetze, kann eine Partei einzelnen Berichterstattende nicht den Zutritt zum Parteitag untersagen.

Was aber wäre, wenn nun die AfD ihre Parteitage als nicht-öffentliche Veranstaltungen durchführen würde? Dann müsste es aber auch tatsächlich und rechtlich eine nicht-öffentliche Veranstaltung sein. Parteitage dienen häufig dazu, politisch passende Gäste einzuladen. Ein Parteitag ist also selten eine „geschlossene Veranstaltung“. Nur dann, wenn die Teilnehmer eines Parteitages ausschließlich Parteimitglieder sind und diese definitiv „unter sich“ bleiben, könnte ein Parteitag vielleicht doch eine „geschlossene Veranstaltung“ sein. Aber auch das kann nicht dazu führen, dass eine Medienberichterstattung insgesamt ausgeschlossen ist – jedenfalls nicht, solange eine Partei an der Parteienfinanzierung teilnimmt. Die Entgegennahme öffentlicher Mittel und die Verweigerung, die Öffentlichkeit über die mit öffentlichen Mitteln finanzierte Parteiarbeit zu informieren, schließen sich aus.

Dann aber gilt nicht das Versammlungsrecht. Hier hilft ein Blick in § 826 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Der seit der Verabschiedung des BGB 1896 unverändert



Professor Dr. Gero Himmelsbach ist Rechtsanwalt und Partner der Münchener Medienrechts-Kanzlei ROMATKA Rechtsanwälte. Er ist Honorarprofessor für Medienrecht in Bamberg und Mitherausgeber / Autor des im Beck-Verlag erschienenen Buches „Presserecht“.





gelebene Paragraf lautet: „Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.“ Oder mit anderen Worten: Wer Medienberichterstattende von seinem Parteitag ausschließt, um der Öffentlichkeit jede Rechenschaft über die öffentlich finanzierte Parteiarbeit zu verweigern, handelt rechtswidrig. So hat etwa das OLG Köln bereits im Jahr 2000 entschieden, dass ein Bundesligaverband einem Reporter kein Hausverbot erteilen kann, nur weil dem Verband die kritische Berichterstattung des Reporters nicht passte. Wörtlich heißt es in dem Urteil: „Eine andere Betrachtungsweise würde einer ‚Hofberichterstattung‘ Vorschub leisten, was wiederum mit den Maßstäben des Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz nicht in Einklang zu bringen ist.“ Schon 1977 entschied das Landgericht Münster, dass der verantwortliche Sportredakteur einer Tageszeitung einen Anspruch darauf hat, die Sportveranstaltungen eines Fußballvereins zu besuchen und darüber zu berichten. Als Rechtsgrundlage berief sich das Landgericht Münster ebenfalls auf eine Norm des BGB, nämlich § 823: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig (...) ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“ Als „sonstiges Recht“ sah das Landgericht die Pressefreiheit in Art. 5 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz an. ■

Zusammengefasst:

Parteien können einzelne Berichterstattende von öffentlichen Veranstaltungen wie Parteitagen oder Pressekonferenzen nicht ausschließen. Das verbietet schon das Versammlungsrecht. Werden Veranstaltungen als „nicht-öffentlich“ deklariert, kommt es darauf an, ob diese Veranstaltungen tatsächlich und rechtlich „nicht-öffentlich“ sind. Nur dann, wenn eine Partei wirksame Maßnahmen unternimmt, damit die Parteimitglieder „unter sich“ bleiben, liegt eine nicht-öffentliche Veranstaltung vor. Aber auch dann können Parteien, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen, Berichterstattende nicht grundsätzlich ausschließen. Ein derartiger Ausschluss ist sittenwidrig und stellt einen rechtswidrigen Eingriff in das Grundrecht der Pressefreiheit dar. Nur dann, wenn es einen triftigen Grund gibt, Berichterstattende von einzelnen Tagesordnungspunkten auszuschließen – zum Beispiel wenn es um eine Personaldiskussion wegen eines Ausschlussantrages geht –, könnte ein zeitweiser Ausschluss der gesamten Öffentlichkeit und damit auch der Berichterstattenden gerechtfertigt sein.

Anzeige

FÖRDERVEREIN DES PRESSE CLUB MÜNCHEN E.V.

International Press Club of Munich

Art. 5 GG (1)

Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

MEINUNGSFREIHEIT – PRESSEFREIHEIT – TRANSPARENZ – GLAUBWÜRDIGKEIT – RELEVANZ

Dafür steht der PresseClub München. Der Förderverein des PresseClub München sorgt dafür, dass das so bleibt.

Der Förderverein des PresseClub München e.V. wendet sich vor allem an Münchner und bayerische Persönlichkeiten, Unternehmen und Organisationen, für die Meinungs- und Pressefreiheit als Basis der Demokratie sowie Unabhängigkeit zu den eigenen Maximen gehören und die unsere Arbeit unterstützen wollen. Unsere Mitglieder nutzen eine der schönsten Locations Münchens und profitieren von unseren Partnerschaften mit anderen Organisationen.

Machen Sie mit und werden Sie Teil eines exklusiven Netzwerks!
















Förderverein des PresseClub München e.V. | E-Mail: info@foerderverein-presseclub-muenchen.de
WWW.FOERDERVEREIN-PRESSECLUB-MUENCHEN.DE